



PRESSEMITTEILUNG Nr. 64/26

Luxemburg, den 23. April 2026

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-414/25 | [Sedrata]¹

Generalanwalt Emiliou: Das zwischen Italien und Albanien geschlossene Protokoll ist mit den Unionsvorschriften über Rückführungs- und Asylverfahren vereinbar, sofern die Rechte der Migranten vollständig gewahrt werden

Das am 6. November 2023 zwischen Italien und Albanien unterzeichnete Protokoll erlaubt Italien, zur Steuerung der Migrationsströme auf albanischem Staatsgebiet unter italienischer Gerichtsbarkeit Rückführungs- und Haftzentren einzurichten und zu betreiben.

In diesem Kontext wurden zwei Migranten, die zuvor in Italien in Haft genommen worden waren und abgeschoben werden sollten, in ein Zentrum in Albanien verlegt. Dort stellten sie einen Antrag auf internationalen Schutz. Es wurden dann neue Abschiebeanordnungen erlassen und dem Berufungsgericht Rom zur Bestätigung vorgelegt.

Das Berufungsgericht lehnte es ab, diese Anordnungen aufrechtzuerhalten, und entschied, dass das in Rede stehende nationale Recht mit dem Unionsrecht unvereinbar sei. Die italienischen Behörden legten daraufhin Rechtsmittel beim Kassationsgerichtshof ein, der dem Gerichtshof zwei Fragen zur Vorabentscheidung vorlegte.

Das vorliegende Gericht fragte insbesondere, ob die Unionsvorschriften über die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger² und über Verfahren des internationalen Schutzes³ die Inhaftierung von Asylsuchenden in Albanien und ihre Inhaftierung in einem Drittland anstatt in dem Mitgliedstaat, der für die Prüfung ihrer Anträge zuständig ist, gestatten.

Generalanwalt Nicholas Emiliou ist der Ansicht, dass der Gerichtshof das Protokoll und die entsprechenden italienischen Rechtsvorschriften grundsätzlich für mit dem Unionsrecht vereinbar erachten sollte, sofern die individuellen Rechte und Garantien von Migranten nach dem Europäischen Asylsystem vollständig gewahrt würden.

Erstens **hindere das Unionsrecht einen Mitgliedstaat nicht daran, Haftzentren für Rückführungsverfahren außerhalb seines Staatsgebiets zu errichten.**

Allerdings **sei der Staat weiterhin an alle unionsrechtlichen Garantien für die Migranten gebunden**, einschließlich des Rechts auf juristischen Beistand, sprachliche Unterstützung und Kontakt mit der Familie und den relevanten Behörden⁴. Insbesondere **müssten Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Personen sämtliche vom Asylsystem vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen zugute kommen**, einschließlich des Zugangs zu Gesundheitsversorgung und Bildung.

Zweitens **räume die Regel, die Asylbewerbern gestatte, in einem Mitgliedstaat zu verbleiben, während ihre Anträge geprüft würden, ihnen keinen Anspruch darauf ein, in das Staatsgebiet dieses Staates zurückgebracht zu werden.**

Allerdings **müssten die Mitgliedstaaten die erforderlichen organisatorischen und logistischen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Migranten die im Unionsrecht gewährleisteten Rechte und den darin festgelegten Schutz in Anspruch nehmen könnten**⁵. Dies schließe das Recht auf Zugang zu einem Gericht und einer unverzüglichen gerichtlichen Überprüfung ein, um unzulässige Haft zu vermeiden.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Bekanntgabe auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ (+32) 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² [Richtlinie 2008/115/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

³ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.

⁴ Daher müssten die Behörden, wenn die Inhaftierung rechtswidrig sei, schnell dafür sorgen, dass die Migranten nach Italien zurückgebracht und freigelassen würden.

⁵ Aus dieser Perspektive wiederhole die Richtlinie 2013/32/EU die auch in der [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, gewährleisteten Garantien.